

(9) Nimmt der Auftraggeber das Objekt oder die Anlage vor der Abnahme ohne Zustimmung des Generalauftragnehmers in Gebrauch, so gilt es als abgenommen.

(10) Kann die technische Funktionsprobe aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, so hat die Abnahme dennoch zu erfolgen. In diesem Falle ist der Generalauftragnehmer verpflichtet, zu gegebener Zeit die technische Funktionsprobe innerhalb der Gewährleistungsfrist durchzuführen. Wenn die technische Funktionstüchtigkeit einer Anlage oder von Teilen einer Anlage erst nach längerem Betrieb festgestellt werden kann, so hat der Generalauftragnehmer vor Ablauf der Gewährleistungspflicht einen entsprechenden Leistungsnachweis zu erbringen. Ist die Durchführung der maschinentechnischen Funktionsprobe aus Gründen, die auf seiten des Generalauftragnehmers liegen, nicht möglich, ist das Objekt bis zur Aufnahme der technischen Funktionsprobe zu konservieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen sind in gegenseitigen Vereinbarungen festzulegen und gehen zu Lasten des Generalauftragnehmers.

§ 9

Gewährleistung

(1) Der Generalauftragnehmer übernimmt die Gewährleistung für die von ihm und seinen Kooperationspartnern ausgeführten Leistungen. Die Hauptauftragnehmer, die Leitbetriebe, die Nachauftragnehmer und die Lieferer haben die gleiche Gewährleistungspflicht gegenüber dem Generalauftragnehmer.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sie beginnt für alle Lieferungen und Leistungen mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

(3) Für Bauproduktion beträgt die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre nach Fertigstellung der vereinbarten Leistung.

(4) Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Mangel auf die vom Auftraggeber übergebene Dokumentation zurückzuführen ist.

(5) Ist der Generalauftragnehmer gleichzeitig Verfahrensträger, erstreckt sich die Gewährleistung auch auf die verfahrenstechnische Funktion und Leistung der Anlage bzw. Teilanlage.

§ 10

Mangelanzeige und Verjährungsfrist

(1) Gewährleistungsforderungen auf Grund erkennbarer Mängel, die in das Abnahmeprotokoll nicht aufgenommen sind, stehen dem Auftraggeber nicht zu.

(2) Anzeigen über verborgene Mängel sind innerhalb der Gewährleistungsfrist binnen 2 Wochen nach Feststellung beim Generalauftragnehmer anzuzeigen. Der Generalauftragnehmer, die Hauptauftragnehmer, die Leitbetriebe und Nachauftragnehmer sind verpflichtet, unverzüglich die Mangelanzeige zu prüfen und an den Verantwortlichen weiterzuleiten und für die Beseitigung der Mängel zu sorgen.

(3) Die Gewährleistungsforderungen verjähren nach Ablauf von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tage des auf die Absendung der Mangelanzeige folgenden Monats.

§ II

Vertragsstrafe

(1) Für die Berechnung und Geltendmachung von Vertragsstrafen gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627), soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Auftraggeber hat Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

1. er die Termine für die Übergabe der vereinbarten vollständigen und bestätigten Dokumentationen (z. B. Vorplanung, bestätigte Grundprojekte, Hauptfristenpläne, Zyklusprogramme, erforderliche Angaben zur Vorbereitung des Baustellen- und Montageeinrichtungsplanes, Baugenehmigung) nicht einhält;
2. er den vereinbarten Termin für die Gewährung der Baufreiheit gemäß § 5 Abs. 1 nicht einhält;
3. er die vereinbarten Termine für die Abnahme gemäß § 8 nicht einhält;
4. die dem Generalauftragnehmer übergebenen Dokumentationen mangelhaft sind.

Die Vertragsstrafe beträgt für Vertragsverletzungen:

gemäß Ziff. 1 **0,05** % täglich des Preises der von der verspätet übergebenen Dokumentation erfaßten Leistungen;

gemäß Ziffern 2 und 3 **0,05** % täglich des Preises des betroffenen Vertragsgegenstandes;

gemäß Ziff. 4 **6** % des Preises der von der mangelhaften Dokumentation erfaßten Leistungen.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziffern 1 bis 3 beträgt jedoch höchstens **6** %.

(3) Der Generalauftragnehmer hat Vertragsstrafe an seine Kooperationspartner und diese untereinander zu zahlen, wenn

1. sie die Termine für die Übergabe der vereinbarten vollständigen und bestätigten Dokumentationen (z. B. Vorplanung, bestätigte Grundprojekte, Hauptfristenpläne, Zyklusprogramme, erforderliche Angaben zur Vorbereitung des Baustellen- und Montageeinrichtungsplanes, Baugenehmigung) nicht einhalten;
2. sie die vereinbarten Termine für die Gewährung der Bau- oder Montagefreiheit nicht einhalten;
3. sie die vereinbarten Termine für Montagehilfsleistungen nicht einhalten;
4. sie die vereinbarten Termine für die Abnahme nicht einhalten;
5. die übergebenen Dokumentationen mangelhaft sind.

Die Vertragsstrafe beträgt für Vertragsverletzungen:

gemäß Ziff. 1 **0,05** % täglich des Preises der von der verspätet übergebenen Dokumentation erfaßten Leistungen;

gemäß Ziffern 2 bis 4 **0,05** % täglich des Preises des betroffenen Vertragsgegenstandes;

gemäß Ziff. **5** **6** % des Preises der von der mangelhaften Dokumentation erfaßten Leistungen.

Die Vertragsstrafe gemäß Ziffern X bis 4 beträgt jedoch höchstens **6** %.

(4) Generalauftragnehmer, Hauptauftragnehmer, Leitbetriebe, Nachauftragnehmer und Lieferer haben Vertragsstrafe zu zahlen, wenn

1. sie die vereinbarten Termine nicht einhalten. Ausgenommen hiervon sind die zwischen dem Auftraggeber und dem Generalauftragnehmer vereinbarten Baubeginn- und Zwischentermine;
2. sie die vereinbarten Termine für Nachbesserungs- und Zusatzleistungen nicht einhalten;